

Assistierter Suizid – Rechtliche Aspekte

M^{Law} Ursina Stocker, Staatsanwältin
Rechtsanwältin, MAS Forensics

Assistierter Suizid – Rechtliche Aspekte

Ziel des Referats:

- Aufzeigen der aktuellen rechtlichen Situation in der Schweiz in Bezug auf die Sterbehilfe.
- Abgrenzung der straffreien Beihilfe zum Suizid von strafbaren Handlungen.

Assistierter Suizid – Rechtliche Aspekte

Für die **strafrechtliche Beurteilung** der Sterbehilfe ist massgebend, ob der Sterbewillige im Zeitpunkt, in der er die Sterbehilfe in Anspruch nimmt, **urteilsfähig** war, die **Tatherrschaft** über den todbringenden Akt inne hatte und seitens des Suizidhelfers, resp. der Sterbehilfeorganisation **keine selbstsüchtigen Beweggründe** auszumachen sind.

Assistierter Suizid – Rechtliche Aspekte

Direkte aktive Sterbehilfe

- nicht erlaubt

Indirekte aktive Sterbehilfe

- zulässig

Passive Sterbehilfe

- zulässig, wenn der urteilsfähige Patient dies wünscht (passive Sterbehilfe i.e.S.)

Assistierter Suizid – Rechtliche Aspekte

Art. 115 StGB

«Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

Assistierter Suizid – Rechtliche Aspekte

Fazit:

- Direkte aktive Sterbehilfe ist verboten, indirekte aktive und passive Sterbehilfe sind hingegen erlaubt.
- Beihilfe zum Suizid, die uneigennützig erfolgt, bleibt nur dann straffrei, wenn eine freie Willensentscheidung des urteilsfähigen Sterbewilligen vorliegt.
- Anstiftung und Beihilfe zum Suizid aus selbstsüchtigen Beweggründen ist strafbar.